

## NEWSLETTER

---

### Thema dieser Ausgabe

Erbrecht: Unauffindbarkeit eines Testaments

---

Das Oberlandesgericht Köln hatte sich in seinem Beschluss vom 19.7.2018 (Aktenzeichen 2 Wx 261/18) mit der Frage zu befassen, ob ein nach dem Erbfall unauffindbares Testament wirksam sein kann.

#### Wie hat das Gericht entscheiden?

Das Gericht entschied, dass ein nicht mehr vorhandenes Testament nicht allein wegen seiner Unauffindbarkeit ungültig ist. Vielmehr kann sowohl die ordnungsgemäße Form als auch der Inhalt mit allen zulässigen Beweismitteln festgestellt werden.

Es bestehe im Fall der Unauffindbarkeit eines Testaments insbesondere auch keine Vermutung dafür, so das Gericht, dass es vom Erblasser vernichtet worden und deshalb gemäß § 2255 BGB als widerrufen anzusehen sei. Die Tatsache, dass ein Testament nicht aufzufinden ist, lässt also keinen Rückschluss auf seine Vernichtung durch den Erblasser zu.

Damit gelten die allgemeinen Regeln zur Feststellungs- und Beweislast. Derjenige, der sich auf einen Widerruf bzw. die Unwirksamkeit eines unauffindbaren Testaments beruft, muss den Widerruf oder die Unwirksamkeit beweisen. Derjenige, der sich hingegen auf die Wirksamkeit eines unauffindbaren Testaments beruft, muss dessen Errichtung und Inhalt beweisen können.

#### Welcher Sachverhalt lag der Gerichtsentscheidung zugrunde?

Der Erblasser war verwitwet und ohne eigene Kinder. Da die Eltern des Erblassers bereits vorverstorben waren, wären nach der gesetzlichen Erbfolge drei Halbgeschwister Erben des Erblassers gewesen. Die Halbgeschwister beantragten einen Erbschein, der ihnen auch erteilt wurde.

Die Tochter der verstorbenen Ehefrau des Erblassers (also die Stieftochter) beantragte später beim Nachlassgericht, ihr einen Erbschein auszustellen, der sie als Alleinerbin auswies. Zudem beantragte sie, den Erbschein für die Halbgeschwister des Erblassers einzuziehen. Die Stieftochter berief sich auf ein handschriftliches Testament, mit dem der Erblasser sie als Alleinerbin eingesetzt hatte, welches jedoch verschwinden war. Dieses Testament habe der Erblasser in einer Küchenschublade aufbewahrt. Dort habe sie nach dem Tod des Erblassers auch den entsprechenden Umschlag vorgefunden, der allerdings leer gewesen sei. Wegen der Umstände der Testamenterrichtung hat sich die Schwiegertochter auf das Zeugnis von zwei Freundinnen sowie ihres Lebensgefährten berufen, die bei Errichtung anwesend gewesen seien.

Der Stieftochter gelang der Beweis der Errichtung und des behaupteten Inhalts vor Gericht unter anderem wegen entsprechender Äußerungen des Erblassers zur Existenz des Testaments kurz vor seinem Tod mittels Zeugen.

#### Wie kann sich der Erblasser zu Lebzeiten absichern?

Möchte der Erblasser sicherstellen, dass sein Testament nach seinem Tod auch wirklich aufgefunden wird, ist zu empfehlen, das Testament beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Wird ein Testament zuhause aufbewahrt, ist nicht ausgeschlossen, dass es verschwindet.

17.09.2019  
Dr. Johannes Stehr

# STEHR STADLER LINDNER PICHLER

STEUERN RECHT PRÜFUNG

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.  
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater  
kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER  
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater  
michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.  
Steuerberater  
peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER  
Steuerberater  
anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER  
Steuerberater  
paul.pichler@stehr-stadler.de



DR. JOHANNES STEHR  
Rechtsanwalt | Steuerberater | Fachanwalt für Steuerrecht  
johannes.stehr@stehr-stadler.de

### STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler, Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Lindner, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAfStR

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de  
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt.Id.Nr.: DE233818164

### Landwirtschaftliche Buchstelle

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

### Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Sander & Sander Rechtsanwälte  
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.